



Richtlinie zur Förderung der Installation von Photovoltaikanlagen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
§ 1 Gegenstand der Förderung:	2
§ 2 Voraussetzungen:	2
§ 3 Antragsberechtigte:	2
§ 4 Umfang und Höhe der Förderung:	2
§ 5 Antragstellung und Verfahren:	2
§ 6 Auszahlung / Abrechnung	3
§ 7 Rückzahlung:	3
§ 8 Haftungsausschluss:	3
§ 9 Inkrafttreten:	4
§ 10 Nachprüfung:	4

§ 1 Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Installation von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom zur überwiegenden Selbstnutzung.

§ 2 Voraussetzungen:

Gefördert wird die Installation von Photovoltaikanlagen zur Selbstnutzung des erzeugten Stroms. Die Anlage soll überwiegend für den Strombedarf des zu versorgenden Haushalts bemessen sein und diesen nur unwesentlich überschreiten dürfen. Eine Kombination mit Speicherbatterien ist möglich und wünschenswert. Anlagen zu rein wirtschaftlichen Zwecken sind von der Förderung ausgeschlossen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus anderweitigen Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU erfolgt.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Haus- und Wohnungseigentümer/innen (inkl. Wohneigentumsgemeinschaften) bzw. deren Bevollmächtigte, also auch Mieter/innen mit der Vollmacht des Eigentümers/der Eigentümerin, von Wohngebäuden und Gebäuden zur wohnähnlichen Nutzung in der Stadt Mülheim-Kärlich. Gewerbebetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 4 Umfang und Höhe der Förderung

Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage wird einmalig mit 250,00 Euro pro kWp Leistung dieser Anlage gefördert. Der Zuschussbetrag ist jedoch auf 1.500,00 Euro begrenzt. Die Auszahlung der bestätigten Fördermittel erfolgt nach Vorlage aller Rechnungsbelege bzw. der Schlussrechnung auf ein inländisches Konto des/der Antragsteller/s. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Der Förderzeitraum beträgt zehn Jahre ab dem Datum der Förderentscheidung. Während diesem Zeitraum ist die geförderte Photovoltaikanlage dem Förderzweck entsprechend zu nutzen. Daraus erfolgt, dass Mieter/innen verpflichtet sind einen Umzug der Stadt Mülheim-Kärlich zu melden.

Den Antragsstellenden obliegt zudem die Prüfung der steuerrechtlichen Auswirkungen durch die Gewährung des Zuschusses.

§ 5 Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bei der Stadt Mülheim-Kärlich unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf einen zweckgebundenen Zuschuss auf Grundlage der „Richtlinie zur Förderung der Installation von Photovoltaikanlagen der Stadt Mülheim-

Kärlich“ zu stellen. Ein Angebot ist dem Vordruck beizufügen. Die Beantragung der zu fördernden Photovoltaikanlage muss vor deren Installation erfolgen. Mit der Fördermaßnahme darf erst nach Bekanntgabe der Förderbestätigung begonnen werden. Ein erteilter Auftrag zählt bereits als Maßnahmenbeginn. Über die Bewilligung entscheidet der Planungsausschuss der Stadt Mülheim-Kärlich.

Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe der Förderhöhe des voraussichtlichen Zuschusses. Innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme ist der Nachweis über die Erfüllung des Förderzwecks vorzulegen. Eine Fristverlängerung kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen gewährt werden. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

§ 6 Auszahlung / Abrechnung

Zur Abrechnung bzw. Auszahlung des Zuschusses sind unter der Beachtung der in § 5 genannten Frist folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ausgefüllter Vordruck „Fertigstellungsmitteilung Photovoltaikanlage“
2. Nachweis des Einbaus / der Installation der Photovoltaikanlage (Inbetriebnahme) durch (Schluss-)Rechnung und Fotos
3. Kopie / Nachweis der Anmeldung beim Netzbetreiber und beim Marktstammdatenregister.

Die Auszahlung folgt nach Prüfung der Unterlagen innerhalb von fünf Wochen.

§ 7 Rückzahlung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Mülheim-Kärlich verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wird. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 8 Haftungsausschluss

Die Stadt Mülheim-Kärlich haftet nicht für Schäden, die durch die Installation oder den Betrieb der geförderten Photovoltaikanlage entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat der Stadt Mülheim-Kärlich keine Änderung der Inhalte beschließt.

§ 10 Nachprüfung

Die Stadt Mülheim-Kärlich oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben der Antragsstellenden vorzunehmen. Diese Überprüfung kann stichprobenartig im Verlauf der in § 4 genannten zehn Jahre erfolgen.

Mülheim-Kärlich, 31.07.2023



Gerd Harner
Stadtbürgermeister